

INTERESSENGEMEINSCHAFT SCHULE EGG - IGSE

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen INTERESSENGEMEINSCHAFT SCHULE EGG – IGSE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Regeln des ZGB gelten, wo die Statuten nichts Besonderes vorschreiben.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 3 Zweck

Die INTERESSENGEMEINSCHAFT SCHULE EGG – IGSE hat folgenden Vereinszweck:

- Setzt sich ein für den Erhalt der Schule Egg.
- Fördert zu diesem Zweck das Zustandekommen der Tagesschule.
- Betreibt bei genügend Interesse einen Mittagstisch.
- Fördert den Austausch und Dialog zwischen den Mitgliedern, bzw. den Eltern, den Behörden, der Lehrerschaft und dem Abwart des Schulhauses.
- Unternimmt oder fördert auch zusammen mit anderen Vereinen diejenigen Aktivitäten, welche zum Erhalt der Schule Egg beitragen.

Der Verein arbeitet mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung zusammen und kann sie unterstützen.

Was den Vereinszweck fördert, bestimmt der Vorstand.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

Der Jahresbetrag pro Familie beträgt Fr. 20.- und entspricht einer Stimmberechtigung. Es ist die Freiheit jedes Mitgliedes den Jahresbeitrag darüber hinaus selber festzulegen.

Art. 5 Mitglieder

Vereinsmitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Auf ein schriftliches Beitrittsgesuch hin entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern und analog über deren Ausschluss.

Wer austreten will, schreibt an den Vorstand, der davon Kenntnis nimmt.

Art. 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisoren.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr statt. Ihr stehen die gesetzlichen Befugnisse zu.

Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, insbesondere, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

Zu allen Vereinsversammlungen ist schriftlich, mit Traktandenliste und zwanzig Tage im voraus einzuladen.

Art. 8 Statutenänderungen und Mehrheiten

Eine Statutenänderung bedarf der Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder.

Eine gültige Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

Kommen diese Anwesenheiten zweimal nicht zustande, kann auf dem Zirkularweg schriftlich abgestimmt werden.

Bei allen Geschäften, sowie bei Neuwahlen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist nicht beschränkt, die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Das Gründungsjahr zählt nicht.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Präsidenten oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder zusammen. Er kann seine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Geschäfte werden vorgängig traktandiert. Eingeladen wird auf 10 Tage, ausser alle Vorstandsmitglieder bestimmen einen ausnahmsweise kürzeren Rhythmus.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Unkosten und Spesen werden erstattet. Für ausserordentlichen Aufwand kann Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung ausgerichtet werden, wenn der Vorstand dies jeweils beschliesst.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und einen Beirat bestellen.

Art. 10 Erweiterte Vorstandssitzungen

Bei Themen von grösserer Tragweite kann der Vorstand die übrigen Vereinsmitglieder oder Gäste in geeigneter Weise zu „erweiterten Vorstandssitzungen“ einladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 11 Revisoren

Die Revisoren kontrollieren die Buchhaltung des Vereins und damit die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht über die Prüfung der letzten Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei geeignete Revisoren oder eine Treuhandstelle.

Art. 12 Annuität

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird nicht separat abgerechnet.

Art. 13 Gründung

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. September 2008 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Wiezikon b. Sirnach, 4. September 2008

gez. die Gründungsmitglieder